



Amtsgericht Burgwedel

Verkündet am 27.08.2015

70 C 422/15

Otte, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stanley König, Groner Landstr. 27, 37081 Göttingen
Geschäftszeichen: 14614/15

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Burgwedel im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 12.08.2015 durch den Richter am Amtsgericht Brandt für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 218,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.04.2015 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Verfahren wird auf 218,42 Euro festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung von 218,42 € aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB. Der Kläger kann von der Beklagten dasjenige zurückverlangen, das den tatsächlichen Wert ihrer Leistung übersteigt.

1. Das zwischen den Parteien geschlossene Rechtsgeschäft ist insgesamt als wucherähnliches Rechtsgeschäft gem. § 138 I BGB nichtig.

a) Die von der Beklagten veranschlagte Pauschale übersteigt die vom Bundesverband für Metall ausgesprochenen Preisempfehlungen für Werktage zwischen 22 und 8 Uhr (151,20 € inkl. MwSt.) um mehr als 100%. Dies stellt ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dar [Vgl. OLG Frankfurt a.M., Az.: 6 W 218/01].

Selbst wenn man die Pauschale für eine Großstadt zugrunde legt, hätte die Beklagte für ihre Leistung laut BVM nur einen Betrag in Höhe von 159,60 € inkl. MwSt. berechnen dürfen. Tatsächlich hat sie dem Kläger jedoch ohne Berücksichtigung der Fahrtkosten einen Betrag in Höhe von 378,42 Euro in Rechnung gestellt und somit mehr als das Doppelte.

b) Der subjektive Tatbestand des § 138 I BGB war hier nicht mehr zu prüfen. Liegt - wie im vorliegenden Fall - ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor, spricht die tatsächliche Vermutung für ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung. [Vgl. Palandt § 138 Rn. 34a] Diese Vermutung kann hier auch nicht dadurch widerlegt werden, dass die Beklagte angibt, den Kläger vor Öffnung der Tür durch den Mitarbeiter des Göttinger Schlüsseldienstes über die Preise aufgeklärt zu haben. Selbst wenn - was streitig ist - diese Aufklärung stattgefunden hat, hatte der Kläger in der Situation doch keine Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Unternehmen. Es liegt auf der Hand, dass der Kläger den durch die Beklagte beauftragten Mitarbeiter des Göttinger Schlüsseldienstes, der nun unmittelbar vor der Öffnung der zugefallenen Tür stand, in dieser Situation nicht wieder weg schickte.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, § 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Brandt
Richter am Amtsgericht